

Haushaltssatzung
der Gemeinde Stadt Speyer
für das Jahr 2020 vom _____

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier vom _____ hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	183.279.320	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	186.478.400	Euro
der Jahresüberschuss auf	-3.199.080	Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.278.230	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.434.800	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.342.810	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-9.908.010	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.629.780	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinsten Kredite auf	9.908.010	Euro
zusammen auf	9.908.010	Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen der Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf 580.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 580.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 120.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den **Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ (EBS)** werden festgesetzt:

a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

- Sondervermögen Abwasser	6.000.000 Euro
- Sondervermögen Abfall	<u>0 Euro</u>
	<u>6.000.000 Euro</u>

b) Kredite zur Liquiditätssicherung

- Sondervermögen Abwasser	500.000 Euro
- Sondervermögen Abfall	<u>300.000 Euro</u>
	<u>800.000 Euro</u>

c) Verpflichtungsermächtigungen

- Sondervermögen Abwasser	3.100.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen,	
für die in den künftigen Haushaltsjahren	
voraussichtlich Investitionskredite	
in Höhe von	3.100.000 Euro
aufgenommen werden müssen	

- Sondervermögen Abfall	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von	0 Euro
aufgenommen werden müssen	
 zusammen auf	 3.100.000 Euro
 darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von	3.100.000 Euro
aufgenommen werden müssen.	

§ 6 Steuersätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |

Nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973

(BGBl. I S. 965) werden Grundsteuerkleinbeträge wie folgt fällig:

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

2. Gewerbesteuer 415 v. H.

3. Hundesteuer pro Jahr nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Speyer vom 01.07.2011:

- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund | 105,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 135,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 155,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 385,00 € |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 620,00 € |

Welche Hunde als gefährliche Hunde einzustufen sind, ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der o. g. Satzung.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindevorrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

I. Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen in der Stadt Speyer vom 02.01.1996 je ha

22,00 €

II. Marktgebühren

Marktgebühren nach § 12 Abs. 3 der Wochenmarktsatzung der Stadt Speyer vom 22.11.2013:

1. Wochenmarkt Königsplatz

Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen bzw. Verkaufstischen je lfd. m.

a. Tagesgebühr 7,00 €

b. Jahresgebühr 190,00 €

Für die Zulassung eines Versorgungsfahrzeuges

a. Tagesgebühr pro Parkplatz 6,00 €

b. Jahresgebühr pro Parkplatz 234,00 €

2. Wochenmarkt Berliner Platz

Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen je lfd. m.

a. Tagesgebühr pro lfd. m. 4,00 €

b. Jahresgebühr pro lfd. m. 135,00 €

III. Friedhofsgebühren nach § 1 der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Speyer vom 04.04.2014:

1. Bestattungsgebühren

1.1 Allgemeine Bestattungsgebühr 138,00 €

1.2 Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr 920,00 €

1.3 Bestattung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr und Tot- und Fehlgeburten 460,00 €

1.4 Beisetzung einer Urne 390,00 €

1.5 Bestattungsordner 70,00 €

1.6 Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung 16,00 €

1.7 Benutzung der Grabschmuckmatten 38,00 €

2. Trauerfeiern

2.1 Benutzung der Trauerhalle 225,00 €

2.2 Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag 46,50 €

2.3 Zuschlag für die Benutzung des Kühlraumes je Tag 36,50 €

2.4 Benutzung des Notsarges 38,00 €

2.5 Benutzung des Sektionsraumes (z.B. für rituelle Waschungen) 98,50 €

3. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht zu den hoheitlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören, werden Gebühren nach Art und Aufkommen der Leistung, Inanspruchnahme oder Zurverfügungstellung berechnet.

Zu diesen Sonderleistungen gehören z.B.:

- Abräumung von Grabstätten
- Baumfällungen auf private Gräbern

4. Grabnutzungsgebühren

4.1. Pachtgräber

Pachtgrab je Grabstelle	1.020,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	34,00 €

4.2. Pachtgräber in besonderen Lagen

Pachtgrab je Grabstelle in besonderer Lage	1.200,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	40,00 €

4.3. Urnenpachtgräber

Urnenpachtgrab	420,00 €
Verlängerung pro Jahr	14,00 €

4.4. Kinderpachtgrab

Pachtgrab für Kinder bis 6 Jahren	150,00 €
Verlängerung pro Jahr	5,00 €

4.5. Baumgräber

Baumbestattung	780,00 €
Verlängerung pro Jahr	26,00 €

4.6. Baumhaingräber

Baumhainbestattung	690,00 €
Verlängerung pro Jahr	23,00 €

4.7. Urnengemeinschaftsgräber

Urnengemeinschaftsbestattung	510,00 €
Verlängerung pro Jahr	17,00 €

4.8. Gartengrabfeld

Gartengrabstätte Urnenbeisetzung	1.500 €
Verlängerung pro Jahr	50,00 €
Gartengrabstätte Erdbestattung	1.860,00 €
Verlängerung pro Jahr	62,00 €

5. Grababräumgebühren

5.1 Grabmal bis 1 qm	90,00 €
5.2. Grabmal bis 2 qm	170,00 €
jeder weitere qm	60,00 €
5.3. Grabeinfassung pro lfd. m	18,00 €
5.4. Bepflanzung pro qm	25,00 €
5.5. Abdeckplatten pro qm	60,00 €

6. Überlassung von Reihengräbern

6.1. Reihengrab für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	555,00 €
--	----------

6.2. Reihengrab für Erdbestattungen von Kindern unter dem 6. Lebensjahr	196,00 €
6.3. Urnenreihengrab	261,00 €

7. Verwaltungsgebühren

7.1 Nutzung des Friedhofs von Dienstleistungserbringern

Zulassung für Dienstleistungserbringer / Gewerbetreibende Zulassungszeitraum 2 Jahre	61,00 €
---	---------

7.2 Genehmigung zur Errichtung und Veränderungen von Grabmalen und sonst. Grabausstattungen

Grabmal	34,00 €
Grabeinfassung	34,00 €
Sonstige Grabausstattung (z. B. Sitzbank o.ä.)	34,00 €

7.3 Bearbeitung des Antrags zur Zustimmung der Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen

Für Erdbestattungen während der Ruhezeit	121,00 €
Für Erdbestattungen nach Ablauf der Ruhezeit und Urnen	54,00 €

7.4 Grabnachweis

Ausstellung eines Grabnachweises (Urnenanforderung bei Umbettungen), wenn die Beisetzung nachträglich auf dem Speyerer Friedhof erfolgt	13,50 €
--	---------

7.5 Grab-/Nutzungsurkunde

Umschreibung einer Grab-/Nutzungsurkunde (nicht anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung)	13,50 €
---	---------

8. Sonstige Gebühren, die aufgrund des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz erhoben werden, in der jeweils gültigen Fassung

(Die genannten Gebührensätze sind in der Fassung vom 28.03.2013)

8.1 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Erlaubnis der der Feuerbestattung	20,00 €
8.2 Ortpolizeiliche Genehmigung zur Umbettung von Urnen und Leichen	60,00 €
8.3 Bestattungsgenehmigung	19,00 €
8.4 Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist	24,00 €
8.5 Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung ins Ausland	25,00 €

IV. Kosten und Gebühren nach § 5 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Speyer vom 30. Oktober 2001 in der Fassung vom 17. Februar 2012

A. Personalaufwand

Einsätzen, Dienst- und Arbeitsleistungen und Sicherheitswachen

1. Für die Berechnung des Personalaufwandes sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Entgeltgruppe 9 Stufe 4 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrag der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 75 v.H.
2. Für das Personal der Feuerwehreinsatzzentrale wird der in Ziffer 1 festgesetzte Betrag zugrunde gelegt.
3. Für Brandsicherheitswachen nach den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung – VstättVO- vom 17.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 10,00 € je angefangene Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt. Für Sicherheitswachen bei gemeinnützigen, wohltätigen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegen, kann von einer Kostenerstattung ganz oder teilweise abgesehen werden.

B. Sachaufwand

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich auf eine Stunde Einsatzdauer des jeweiligen Fahrzeuges incl. der darauf verlasteten Gerätschaften.

1. Fahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	135,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF20)	135,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 24)	260,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	170,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	260,00 €
Drehleiter (DLK 23/12)	390,00 €
Gerätewagen Atem- / Strahlenschutz (GW-AS)	430,00 €
Messfahrzeug Gefahrstoffe (Mef-G)	80,00 €
Messfahrzeug ABC-Erkunder	80,00 €
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	75,00 €
Einsatzleitwagen (ELW 1)	100,00 €
Einsatzleitwagen (ELW 2)	360,00 €
Kommandowagen (KdoW)	130,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	75,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	75,00 €
Wechseladerfahrzeug (WLF) ohne Abrollbehälter	400,00 €
Abrollbehälter Gefahrgutbeseitigung (AB-G)	700,00 €
Abrollbehälter Öl	250,00 €
Abrollbehälter Rüst	250,00 €
Abrollbehälter Mulde	100,00 €
Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-SLM)	250,00 €
Abrollbehälter Schlauch (AB-S)	250,00 €
Abrollbehälter Schnellkupplungsrohre (AB-Rohr)	250,00 €
Abrollbehälter Netzersatzanlage (AB-NEA)	100,00 €
Abrollbehälter HFS	250,00 €
Mehrzweckboot (MZB)	500,00 €
Rettungsboot mit Motor (RTB)	350,00 €
Rettungsboot (RTB)	60,00 €

2. Tür öffnen

Normaltarif (07:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	Pauschal	130,00 €
Abendtarif (17:00 Uhr bis 07:00 Uhr)	Pauschal	150,00 €
Sondertarif (Samstag, Sonntag, Feiertag)	Pauschal	165,00 €

3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Atemschutzgerät, reinigen und prüfen	31,00 €
Atemschutzmaske, reinigen und prüfen	10,00 €
Chemieschutzanzug, reinigen und prüfen	46,00 €
Pressluftflasche füllen pro m3 Luft	3,80 €
Lungenautomat, reinigen und prüfen	10,00 €

Ersatzteile nach Listenpreisen zzgl. 20 % für Lagerhaltung

Bei umfangreichen Arbeiten, die einen erhöhten Zeitaufwand erfordern, werden zusätzlich Zeitzuschläge nach Aufwand gemäß Buchstabe A berechnet.

4. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Beratungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens pro angefangene 30 Min.	30,00 €
--	---------

Überprüfung von Feuerwehruzufahrten und Feuerwehraufstellflächen pro angefangene 30 Min.	30,00 €
Anleiterprobe pauschal	150,00 €
Inbetriebnahme Brandmeldeanlage Ersttermin	unentgeltlich
Wiederholungsabnahme Brandmeldeanlage pro angefangene 30 Min.	30,00 €
Inbetriebnahme Schlüsselrohr pauschal	30,00 €
Aufschaltung weiterer Meldungen (z.B. Sabotagealarm) monatlich	15,00 €
Schlüsselaufbewahrung in der Feuerwache je Objekt pro angefangener Monat	75,00 €

5. Überlassung von Geräten

Für die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der FW-Satzung) und für sonstige Sonderleistungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3, § 5 Abs. 6 der FW-Satzung) wird die Gebühr nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt, sofern es sich nicht um eines der nachfolgend aufgeführten Geräte handelt:

Kettensäge	je Tag	25,00 €
Ölsperre	je m	1,90 €

6. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen bzw. Arbeiten werden, orientiert an den tatsächlichen Sach- und Personalkosten, abgerechnet.

C. Personal- und Sachaufwand für den Einsatz Dritter

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten wird eine Bearbeitungsgebühr von i.H.v. 15,00 € als Zuschlag erhoben.

D. Sicherheitswachen

Für Brandsicherheitswachen nach den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung –VstättVO- wird ein einheitlicher Betrag nach Punkt A. 3. erhoben.

Für die An- und Abfahrt wird pro Fahrzeug 1 Stunde berechnet. Stand- und Bereitschaftszeiten werden nicht berechnet.

E. Verwaltungskosten

Für die anteilige Verwaltungsleistung sollen Gebühren nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung, mindestens jedoch 15,00 € erhoben werden.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 48.335.243 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 42.609.573 € und zum 31.12.2020 39.410.493 €.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 € überschritten sind. Dies gilt nicht für Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung (ILV, Kontengruppe 58), Deckungskreisverfügungen, für nicht zahlungswirksame Abschlussbuchungen (z.B. Rückstellungs- und Abschreibungsbuchungen), bei über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen aus Liquiditätskrediten und Umschuldung von Krediten.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen ab der Wertgrenze von 50.000 € je Einzelmaßnahme sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen (§ 4 Abs. 12 GemHVO).

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 12 Fällen zugelassen.

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für Leistungsstufen | 0,00 € |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 98.380,00 € |

Speyer, _____
Stadtverwaltung
gez.

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin